

Das verbotene Buch

Geheimsache



riva

Das
verbotene
Buch

Geheimsache

Das
verbotene
Buch

Geheimsache

riva

5. Auflage 2010
© 2009 riva Verlag, München
Alle Rechte vorbehalten.

Das vorliegende Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Korrektur: Maike Specht
Umschlaggestaltung: Sabine Krohberger
Layout: Irma Schick
Satz: satz & repro Grieb, München
Druck: CPI Ebner & Spiegel, Ulm

ISBN Print 978-3-86883-009-5
ISBN E-Book (PDF) 978-3-86413-020-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Informationen sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen zum Buch:
dasverbotenebuch@rivaverlag.de

Gern senden wir Ihnen unser Verlagsprogramm:
vp@rivaverlag.de

riva Verlag
ein Imprint der FinanzBuch Verlag GmbH
Nymphenburger Straße 86
80636 München
Tel.: 089 651285-0
Fax: 089 652096
E-Mail: info@rivaverlag.de

www.rivaverlag.de

riva

Das verbotene Buch	7
Für Parkplätze zahlen? Niemals!	8
Tricksen, täuschen, überholen	14
Ungestraft rasen, lauschen und beleidigen	22
Die Gebrauchtwagen-Abzocke	44
Passwörter knacken und Internetfallen	50
Betrügen und Abzocken bei eBay	60
No-Pay-TV, gratis telefonieren – und günstiger Strom	68
Telefonbetrug und Abo-Fallen	84
Klassische Betrügereien	88
Noch nie GEZ-ahlt!	96
Die miesen Gaunereien der Ladendiebe	102
Absahnen, erschleichen, mauscheln	110
Meilen und Upgrades schnorren	120
Vorhandene und provozierte Urlaubsmängel	132
Minderung ist die halbe Miete	142
Das große Fressen – für lau	148
Hartz-IV-Betrug	156
Betrügereien mit der Privathaftpflicht	160
Karriere-Mauscheleien und das andere Ich	164
Krankfeiern für Fortgeschrittene	182
Schmutzige Wege zum Geld	198
Die Liechtenstein-Stiftung und andere illegale Steuertricks	218
Betrugsversuche gegen die Justiz	228
Der perfekte Seitensprung	236
Die totale Kontrolle des Partners	244
Günstige Scheidung – wenig Unterhalt	248
Liebesabzocke im Internet	254
Die perfekte Rache	258

Wirtschaftskrise. Massenentlassungen. Bankencrashes. Pleitewelle. Rezession. Die Zeiten sind hart. Zweihundert Jahre nach Darwins Geburt scheint wieder das evolutionäre Gesetz zu gelten: Nur die Stärksten überleben.

Es ist kein Platz mehr für Moral und Ethos. Die Menschen fragen sich: Wie hole ich jetzt das meiste für mich heraus? Wie kann ich abzocken, schummeln, mich durchs Leben mogeln? Welche Tricks bringen mich über die Runden? Welche Mausechelen ermöglichen mir einen luxuriösen Lebensstil, den ich mir eigentlich gar nicht leisten kann? Und wie räche ich mich an den Menschen, die mir bei meinem neuen Lebensentwurf im Wege stehen?

Dies ist kein gewöhnliches Buch. Noch nie hat es jemand gewagt, den Betrügnern, Tricksern und Abzockern ein Forum zu geben. Im »verbotenen Buch« erzählen Menschen, die hemmungslos rasen und illegal parken, Hacker, die von Computerkriminalität und Internet-Betrügereien leben, Leute, die im Restaurant längst nicht mehr bezahlen, die ihre Vermieter ausnehmen und den Staat um Steuern betrügen.

Dieses Buch soll warnen und mahnen. Unsere Gesellschaft ist ein Organismus, der nur dann überleben kann, wenn sich alle an die Spielregeln halten. Einige allerdings glauben, es ließe sich prima bestehen, wenn man nicht mehr arbeitet, sondern nur noch abzockt und bescheißt.

Entscheiden Sie selbst, welchen Weg Sie gehen wollen.



Für Parkplätze zahlen? Niemals!

Das Problem

Parkraum in den Innenstädten ist ein knappes Gut. Der Kampf um die wenigen kostenfreien Abstellmöglichkeiten des eigenen Wagens führt nicht selten zu Stresssituationen, offenen Streitereien und un schönen Verspätungen, die das private wie auch das berufliche Umfeld arg strapazieren können.

Thomas V., Betriebswirt eines international tätigen Unternehmens mit Firmensitz in der Münchner Innenstadt, ist einer der Leidtragenden. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln bräuchte er für seinen Arbeitsweg täglich an die 90 Minuten mehr als mit seinem PKW. Würde er sein Auto im Parkhaus abstellen, kämen um die 25 Euro pro Tag an Parkgebühren zusammen. Zu lang, zu teuer, sagte sich der Mann und ergriff selbst die Initiative. Seine Mittel – in Stoßzeiten jongliert V. mit mehreren Parkplätzen und anderen Selbsthilfemaßnahmen:

- **Die Reservierung** *Parkplatz 1 befindet sich in etwa 100 Meter Fußnähe zu seinem Büro. Diesen hat er sich in einer Nacht-und-Nebel-Aktion gesichert, indem er ein Blechschild mit seinem Kennzeichen an die Hauswand montiert hat. Diese Methode funktioniert natürlich nicht 100-prozentig, da es immer wieder rücksichtslose Mitbürger gibt, die sein »Reserviert«-Schild schlichtweg ignorieren.*

- **Vorsicht, Umzug!** *Parkplatz 2 (direkt um die Ecke zu seinem Arbeitsplatz) blockiert er an manchen Abenden mit einer Holzkiste und einem Umzugsschild. Sollten beide Reservierungen nicht zum gewünschten Parkraum führen, was in München in der Vorweihnachtszeit und während des Oktoberfestes fast immer der Fall ist, bedient sich Thomas V. der Beschaffung von Parkplatz 3:*

- **Das Verbotsschild** *Hierfür hat er vor Jahren eines Nachts an einer Baustelle ein Straßenschild entwendet: uneingeschränktes Halteverbot. Dieses bringt er an Vorabenden in der kleinen, aber sehr begehrten Parkbucht unmittelbar vor dem Haupteingang seines Arbeitsplatzes mit zwei Kabelbindern an einem Lichtmast an. Auch das stellt keine Parkplatzgarantie dar, hat aber schon häufig dazu geführt, dass vorbeikommende Ordnungskräfte den vermeintlichen Falschparkern Knöllchen angehängt haben, wo das freie Parken von Rechts wegen erlaubt gewesen wäre. Der Gesetzgeber dürfte hiervon allerdings nichts erfahren, sonst wäre V. fällig.*

- [] **Der Jutesack** Wenn alles nicht hilft, hat V. für alle Fälle immer einen kleinen Jutesack im Auto liegen, mit dem er die Parkuhr (Höchstparkdauer 30 Minuten) direkt an der Straße zuhängt. Der Betriebswirt kommt jeden Morgen pünktlich zur Arbeit, steht aber in der Gesamtbewertung seiner Straftaten mindestens mit einem Bein im Gefängnis.
- [] **Die intelligente Parkscheibe** Für alle anderen Unwegsamkeiten rund um das Thema Parken hat V. eine Batterie betriebene Parkscheibe, die sich immer schön mitdreht. So könnten aus 90 Minuten Maximalparkdauer ungestrafte neun Stunden werden. Wenn er denn dieses raffinierte kleine Gadget einsetzen würde. Was er nach eigenen Angaben nicht tut, denn die mitdrehende Parkscheibe ist natürlich verboten!
- [] **Der eigene Parkschein** Zu ganz besonderen Stoßzeiten – wenn der Betriebswirt V. an Samstagen einmal in der Innenstadt mit Frau und Kind shoppen möchte – drückt sich der Parkprofi V. seine eigenen Automatenparkscheine. Hierzu hat er sich verschiedene Vorlagen auf seinem PC eingescannt und bereitet diese Scans am Vorabend seiner Shoppingtouren mit dem Programm Photoshop für seine ganz individuellen Ansprüche hin vor: »Datum, Parkzeitende und Ankunftszeit anpassen – nach einigen Probeversuchen ist das heute eine Frage von maximal fünf Minuten, auf dem Farbdrucker ausgedruckt, und ganz schnell sind sechs bis zehn Euro gespart«, erklärt V. stolz. »Und da die Zettel hinter der Windschutzscheibe auf der

Ablage liegen, sind sie für die Beamten des Ordnungsamtes auch nicht als Fälschungen zu identifizieren.« V. begeht also Urkundenfälschung. Und dies für ein paar Euro gesparter Parkgebühren...

□ **Der eigene Strafzettel** *Bevor V. sich seine persönlichen Parkscheine zu Hause ausdruckte, griff er das eine oder andere Mal auch auf die Methode des eigenen Strafzettels zurück. »In der Mittagspause bin ich immer gerne ein paar Schritte gegangen, um zu prüfen, ob schon ein paar schriftliche Verwarnungen verteilt wurden. War dies der Fall, zog ich von irgendeinem Fahrzeug einen Strafzettel unter dem Scheibenwischer weg, ging zu meinem Wagen, parkte um und hängte den Wisch bei mir wieder hin«, verrät V. Der Staat reagiert auf solche Straftaten mit Paragraph 263 StGB. Betrug! Kavaliersdelikte sehen ganz anders aus!*

Extrem verbotene Parkplätze

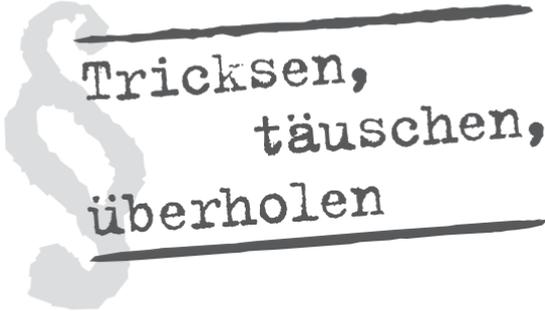
Es gibt eine Kategorie Parkplätze, die ist so dreist, dass sie aus dem Raster der örtlichen Parküberwachung fällt: direkt unter dem Brandenburger Tor, vor der Tür der bayerischen Staatskanzlei, unterm Siegestor, am Flughafen München unmittelbar auf dem Platz vor dem Terminal 2, mitten in der Fußgängerzone. Ein Magazin testete solche Parkplätze und wartete, wie lange es dauert, bis der erste Strafzettel kommt. Das Ergebnis: Häufig kann man auf solchen Parkplätzen tagelang stehen bleiben, ohne belangt zu werden.

Falsch geparkt – aber mit welchem Auto?

Es war eher als Jux gedacht, als sich der Heilbronner Mediendesigner Paul T. einen Mercedes-Stern auf seinen Dreier-BMW montierte. »Eine verlorene Wette, die ich als treuer Kunde von BMW mit einem Jahr Mercedes-Stern auf der Haube einfach auslöffeln musste.« Dann kam der erste Strafzettel wegen Falschparkens, und T. musste feststellen, dass er laut Benachrichtigung von der Stadt seinen »Mercedes« in einer Feuerwehreinfaahrt abgestellt hatte. Der Mann legte Einspruch ein, schließlich besitze er keinen Wagen aus Stuttgart und würde dies auch nie beabsichtigen. Er könne sich auch nicht erinnern, jemals an dieser Stelle geparkt zu haben, legte eine Kopie seines Fahrzeugscheins bei, und die Sache wurde schließlich eingestellt. »Das hat nun schon dreimal funktioniert – in Stuttgart, Heilbronn und in Ludwigsburg, und jedes Mal muss sich das Ordnungsamt geirrt haben«, sagt Paul T., »denn wer schon die falsche Automarke aufschreibt...«

Wem gehört der freie Parkplatz?

Dem, der zuerst drinsteht! Gute Manieren sind das eine, gute Parkplätze die andere Seite. Es ist völlig unerheblich, ob ein anderer Autofahrer schon länger wartet und auch blinkt, wer zuerst in der Parklücke ist, hat gewonnen. Im Zweifel auch, wenn es zum Streit kommt.



Tricksen, täuschen, überholen

Mit Blaulicht am Stau vorbei

Für Jan K. aus Bochum war das Maß irgendwann voll. Er hatte das Gefühl, im morgendlichen Berufsverkehr im Ruhrgebiet zu viel seiner kostbaren Lebenszeit zu vergeuden. So hat er sich für knapp 20 Euro in einem Internetshop eine Blaulichtanlage mit Stecker für den Zigarettenanzünder beschafft und setzt diese in seltenen Fällen auch ein. »Wenn ich einen Termin gar nicht schaffe, kommt das Ding aufs Dach«, sagt der Farben- und Lack-Außendienstmann. »So komme ich ungestört auf der Standspur am Stau vorbei bis zur nächsten Ausfahrt.«

Erwischt wurde der Bochumer K. bislang nicht. Er rechnet mit einer saftigen Geldbuße, sollte ihn die Polizei irgendwann einmal damit erwischen. »Aber Zeit ist Geld, und wenn das 250 Euro kostet, die habe ich schnell wieder drin.« Bleibt zu hoffen, dass K. wirklich nicht ertappt wird. Paragraph 315 c des StGB sagt: »Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Ganz klar, das ist verboten...

Die Lichthupe auf der Autobahn

Das kann eigentlich keiner leiden. Auf der Autobahn rauscht von hinten ein Fahrzeug heran, und dann wird dem Vordermann durch die Lichthupe unmissverständlich klargemacht: Hau ab! Ganz eifrige Verkehrsteilnehmer schreiben sich von solchen »Dränglern« die Autonummer auf und zeigen diese an. Am besten wegen Nötigung... Paragraf 5 (5) der Straßenverkehrsordnung sagt: »Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- und Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, so dürfen entgegenkommende Fahrzeugführer nicht geblendet werden.« Ist die Lichthupe also erlaubt? Und wenn das nicht hilft: Ganz legal hupen? Juristen lieben den Konjunktiv! Es KÖNNTE also wohl sein, dass der eine oder andere Richter diese Regelung vielleicht etwas anders auslegen KÖNNTE. Wir WÜRDEN uns da nicht festlegen wollen...

Der kostenlose Mietwagen

Franz T. beschreibt, wie er seit Jahren kostenlos Auto fährt. Er ruft bei Autohändlern an und sagt: »Guten Tag, der Leasingvertrag von meinem E-Klasse-Mercedes läuft in einem Monat aus, und ich überlege mir, ob ich nicht auf einen 5er BMW (jeweils zur Kategorie passende Fabrikate und Typen) umsteigen soll. Wann könnte ich denn einen Wagen Probe fahren?«

Meist kann er dann einen Termin vereinbaren, den er sich wünscht. Gerne auch mal übers Wochenende. Auch über Kilometerbegrenzung kann man verhandeln. Entscheidend ist der maßvolle Auftritt im Autohaus: ansprechende Kleidung, aristokratische Visitenkarte »Baron von Schönegg«, sinnvolle technische Fragen etc. »Meist bekomme ich den Wagen vollgetankt und gebe ihn mit zehn Litern weniger zurück.«

Kann man die Alkomate der Polizei manipulieren?

Oh ja, man kann. Und zwar ganz einfach: Der Alkomat geht von einer Temperatur der Atemluft von 35 Grad aus. Aber: Je niedriger die Temperatur ist, desto niedriger wird auch der Alkoholgehalt in der ausgeatmeten Luft. Ursache ist, dass der Alkohol auf dem Weg kondensiert.

Der Versuch: Den Mund mit Crushed Ice so weit füllen, dass man gerade noch sprechen kann. Eine gute Ausrede: »Ich war beim Zahnarzt und habe deshalb noch Probleme beim Sprechen.«

Eine zweite, anerkannt funktionierende Methode ist die der Schnappatmung. Wer vor dem Pusten kräftig hyperventiliert, kann die Messung – abhängig vom Gerät – in seinem Sinne beeinflussen.

Allgemein gilt: Zwischen dem letzten Trunk und der ersten Messung müssen 20 Minuten liegen, sonst kann das Ergebnis vor Gericht nicht verwendet werden!

Der Benzin-Klau

Tankstellenbesitzer berichten, dass Benzindiebe manipulierte Nummernschilder verwenden, tanken und dann einfach wegfahren. Peter Z., Kassierer in einem Thüringer Rasthof, erklärt: »Da hilft der Tankstelle auch die Überwachungskamera nichts. Außerdem habe ich erfahren, dass einem überführten Benzindieb nur geringe Konsequenzen drohen, weil die Staatsanwaltschaft solche Verfahren meistens gegen Zahlung einer Geldstrafe einstellt.«

Eine Jahresvignette für österreichische Autobahnen kostet 73,80 Euro, eine für die Schweiz 27,50 Euro. Für Menschen, die zwei oder mehr PKWs besitzen, eine teure Angelegenheit. Vignetten sind nicht übertragbar, und wer einmal versucht hat, eine Vignette von der Frontscheibe zu lösen, muss schnell feststellen, dass die Folien aufgrund von sensiblen Perforationen und anderen Sicherheitsmerkmalen sofort kaputtgehen. Der Memminger Alfons K., der in beiden Staaten regelmäßig unterwegs ist und in dessen Familie drei Autos und ein Motorrad zugelassen sind, hat seine krassesten Vignetten-Manipulationsmethoden verraten:

- **Die durchsichtige Klebefolie** »Die Vignette auf eine transparente Klebefolie aufbringen, die Ränder mit einem Rasiermesser sauber abschneiden, und schon ist das ›Wechsel-Pickerl voll einsatzfähig.«
- **Der Fettstift** »Vor dem Anbringen auf der Scheibe kann man die Vignette auch vorsichtig mit einem Fettstift – ein Labello reicht – beschmieren. Aber Vorsicht: nicht kreisförmig auftragen (kann man von außen sehen!), Blasenbildung vermeiden und die Frontscheibe am Rand schmutzig halten.«
- **Die Adhäsionsfolie** »Diese weiche Kunststoff-Folie (von Foliatic beispielsweise) hält ohne Klebstoff – der Rest funktioniert wie bei der Klebefolie. Auch hier gilt: Vorsicht, Blasenbildung!«

Die Konsequenzen: Wer in der Schweiz ohne gültige Vignette erwischt wird, zahlt eine Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro. In Österreich kann die Geldbuße zwischen 300 und 3000 Euro liegen, denn eines muss klar sein: Das ist verboten!

Die grüne Umweltplakette für jedermann

Zum 1. Januar 2009 gab es in Deutschland bereits 31 Umweltzonen. Und die Zahl der Städte und Gemeinden, die nur noch Fahrzeuge mit Umweltplaketten in bestimmte Zonen einfahren lassen wollen, steigt von Monat zu Monat an. Eine Plakette kostet um die 6 Euro, was sich eigentlich auch jeder leisten kann – wer ohne erwischt wird, zahlt 40 Euro Strafe und erhält einen Punkt in Flensburg.

Auch hier wird bereits – mit viel krimineller Energie – intensiv nach Schlupflöchern gesucht.

Ronny C., Fahrer eines »schmutzigen« Chevrolets, hat sich Folgendes überlegt: »Ich habe mir meine Umweltplakette auf eBay gekauft. Das Prozedere ist einfach: Sofort-Kauf für 5,90 Euro, und dann will der Verkäufer eine Kopie des Fahrzeugscheines – per Mail oder Fax. Nun, der Fahrzeugschein von dem Golf IV meiner Freundin ist schnell kopiert, rasch das Kennzeichen meines Chevys in die Kopie eingebaut, und schon geht das Fax zum Plakettenhändler. Der prüft nun, welche Plakettenfarbe für das Fahrzeug erlaubt ist – der Golf bekommt natürlich die grüne –, dann trägt er mein Kennzeichen ein, ab in den Briefumschlag, und schon bin ich der Saubermann.«

Rund 5 Milliarden Euro hat die Bundesregierung 2009 für die sogenannte Umwelt- oder auch Abwrackprämie bereitgestellt. Eine stattliche Summe, die einerseits die Automobilindustrie ankurbeln und andererseits einen Beitrag zum Klimaschutz leisten soll, indem bis zu zwei Millionen alte Autos aus dem Verkehr verschwinden werden. Wenn es da nicht schon die ersten Betrügereien gäbe ...

Grundsätzlich wird die Abwrackprämie in Höhe von 2.500 Euro ausbezahlt, für ein mindestens neun Jahre altes Auto, das mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, der nun im Begriff ist, einen Neuwagen zu erwerben, der die Abgasnorm »Euro4« oder besser erfüllt. Fahrzeughändler und Automobilclubs berichten bereits über Manipulationen:

Der Betrug: Wer die Abwrackprämie kassieren möchte, braucht einen Verwertungsnachweis eines Schrotthändlers. Mit der Kopie des Kaufvertrages für den Neuwagen, dem Verwertungsnachweis und dem Fahrzeugbrief geht der Altwagenbesitzer zur Kfz-Zulassungsstelle und meldet den Wagen ab.

Der Fahrzeugbrief wird weder einbehalten noch ungültig gemacht! Lediglich der Verwertungsnachweis wird amtlich abgestempelt, und fortan ist völlig offen, was mit dem Auto geschieht.

Beim TÜV bekommt der Wagen – wenn so weit alles in Ordnung ist – eine 2-Jahres-Plakette, und mit einem vorläufigen Kennzeichen wird der Wagen samt Brief in Polen verkauft. Je nach Zustand für 500 bis 1.500 Euro.

Fazit: Die Abwrackprämie wurde kassiert, der Verkaufspreis für die alte Karre auch – der Wagen wird weiterhin in einem osteuropäischen Land bewegt werden, und die Umwelt freut sich – wenn überhaupt – nur in Deutschland. Abgesehen davon hätte das »abgewrackte« Auto auch weiterhin in Deutschland gefahren werden können – Kontrollen finden in diesem Bereich so gut wie keine statt.

ABE für jedermann

Motorradfahrer sind eitel. Das Bike sollte individuell sein, sexy, stark und laut. Eine Kombination, die aus Sicht der grünen Rennleitung selten legal zu bekommen ist. Fast alles, was schneller, lauter und schöner macht, wurde gänzlich humorlos verboten. Dezibelobergrenzen versauen jedem versierten Rennfahrer die Freude am Zweirad. Selbst Rückspiegel müssen bestimmte Quadratzentimetergrößen einhalten, ansonsten sind sie auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen. Was der Gesetzgeber am Ende erlaubt und somit aus Sicht vieler Biker leider auch schnöde ist, hat eine ABE eingraviert. Diese Zulassung muss nicht zwingend aus deutschen Landen kommen, bei vielen Produkten ist es eine sogenannte EG-ABE.

Jochen K. aus Heidelberg hat aufgrund dieser gestrengen Normen gewissermaßen seinen eigenen TÜV gegründet. Alles, was der Werkzeugmacher an seine Maschine montieren möchte, bekommt eine EG-ABE – bei einem Pokalgravierer. Beide machen sich am Ende der Urkundenfälschung schuldig. Bei Kontrollen, erzählt der 27-jährige Motorradfahrer, wären die Polizisten mitunter schon etwas misstrauisch. »Aber was sollten sie vor Ort unternehmen? Die Fläche des Spiegels ausrechnen und mit den erlaubten Mindestgrößen abgleichen?

Das macht kein Beamter«, sagt K. Und wenn sie ihn wegen seiner viel zu lauten Auspuffanlage zur Nachmessung schicken? »Dann kommt rasch die Originaltüte drauf, und fertig.«



Ungestraft rasen, lauschen und beleidigen

Die Realität

Schnell fahren ist ein Grundbedürfnis des gemeinen Deutschen. Obwohl es auf bundesdeutschen Autobahnen noch immer kein Tempo-limit gibt, sind die meisten interessanten Streckenabschnitte auf Tempo 120, nicht selten auch auf 100 oder gar 80 km/h begrenzt. Den passionierten Raser interessiert dies so lange nicht, wie das Bußgeld noch bezahlbar und das Punktekonto in Flensburg noch übersichtlich ist. Verkehrsteilnehmer, die auf freie Fahrt bestehen, rüsten mit Radarwarngeräten auf, deren Einsatz allerdings verboten ist und unter Strafe steht.

Die Fakten

In Europa werden annähernd 100 Prozent aller Radarmessungen im sogenannten K-Band, also mit 24,15 GHz, und im Ka-Band (34,36 GHz) durchgeführt. In Spanien, Holland und England gibt es überdies 13,45 GHz und in Frankreich 9,90 GHz. Die Messungen passieren in diesen Fällen auf den letzten 40 Metern bis zum Blitzer.

»Wer auch immer sich bemüßigt fühlt, ein **Radarwarnsystem** in seinem Wagen zu installieren, sollte diese Daten also beachten«, sagt ein Händler auf Nachfrage.

Die Warngeräte (ab ca. 130 Euro) funktionieren nicht, wenn – wie in der Schweiz üblich – Infrarotmessungen vorgenommen werden. Diese Messungen werden in einem Bereich von 43 bis 50 Metern vorgenommen und sind nur durch einen sogenannten **Infrarotstörer** (ab ca. 175 Euro) zu bekämpfen.

Nun gibt es aber auch noch die Lichtschrankenmessung. Dagegen gibt es zunächst gar keinen Schutz. Zunächst! Die Lichtschranke an sich lässt sich weder frühzeitig erkennen noch effizient stören. Die einzige Schwachstelle in diesem komplexen System ist die Funkverbindung zwischen der Lichtschranke und der Kamera, die das Erinnerungsbild anfertigt. Diese Funkverbindung lässt sich durch einen **Lichtschrankenschutz** stören. So etwas kostet rund 175 Euro aufwärts.

Misst der Verkehrspolizist mit einer Laserpistole, die eine Reichweite von bis zu 1000 Metern hat, hilft nur noch beten, ein Power-Slide, oder man besitzt einen **Laserwarner** bzw. einen **Laserstörer** (ab ca. 350 Euro).

Die fest installierten Starenkästen und Rotlichtblitzer funktionieren über Kontaktschleifen in der Fahrbahn. Hier gibt es zunächst einmal gar nichts, was ein Gerät vorab messen könnte. Da die Geräte aber über einen längeren Zeitraum an ein und derselben Stelle stehen, gibt es für interessierte Autofahrer im Internet informative Seiten wie www.radarfalle.de, die umfangreiche Auskünfte vermitteln können.

Warnung über Navigationssystem und iPhone

Die meisten Hersteller von Navigationssystemen bieten den Service an, vor Starenkästen zu warnen, die sich auf der geplanten Route versteckt halten. Außerdem steht es natürlich jedem Besitzer eines solchen Navigationsgerätes frei, sich über die sogenannte Point-of-Interest-Funktion (Krankenhäuser, Werkstätten, Sehenswürdigkeiten), also die interessanten Punkte am Wegesrand entlang, die gängigen Rotlicht- und Geschwindigkeitsblitzer selbst zu markieren.

Für das Apple iPhone 3G gibt es für magere 79 Cent über den iTunes Store das Programm »Cams Ahoy! Europe« (www.camsahoy.com) zu kaufen. Das kleine Tool verwandelt das iPhone mit GPS-Unterstützung in einen veritablen Radarwarner, der europaweit mehr als 22.000 Blitzer gespeichert hat. Nähert sich der interessierte Fahrer einem Starenkasten, erinnert ihn ein Ping-Signal und ein Blitzer-Icon vor der stationären Geschwindigkeitsmessung.

Der Kamera-Locator

Schwierig wird das persönliche Raserschutzschild bei Videoaufnahmen aus nachfahrenden Zivilfahrzeugen. Interessant hierbei ist, dass die Messung über eine Distanz von mindestens 400 bis 500 Metern mit gleichmäßigem Abstand durchgeführt werden muss. Wer den Videobeweis frühzeitig erkennen möchte, braucht einen Videokamera-Locator, den es im Fachhandel zu erstehen gibt, oder das geschulte Auge im Rückspiegel.

Schutz vor Abstandsmessungen auf Autobahnen, die in der Regel mit Geschwindigkeitsmessungen durch Radar oder Laser einhergehen, bieten nur die oben genannten Radar- und Laserwarngeräte. Zu erkennen sind diese Messungen im Bereich vor Autobahnbrücken. Wenn am rechten Standstreifen weiße Markierungsstriche im Abstand von je 50 Metern entdeckt werden, ist die Messstelle mit zwei Videokameras auf der kommenden Brücke meist nicht mehr weit. Der Rundumschutz, also alle Warngeräte zusammen, würden in etwa 1000 Euro kosten – ohne Einbau, dafür kann man zusammengerechnet mehr als 30-mal 20 km/h zu schnell fahren. Aber, Vorsicht. Das ist verboten!

Das sagt der Gesetzgeber

Paragraf 23 der Straßenverkehrsordnung verbietet den Einsatz dieser Gerätschaften: »Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören.« Wer es dennoch tut, muss mit vier Punkten in Flensburg und 75 Euro Geldbuße rechnen. Der Verkauf und der Besitz eines oder mehrerer dieser Geräte ist allerdings nicht verboten. Sammler elektronischer Gadgets können also aufatmen.

Tempoüberschreitungen und was sie in Euro, Punkten und Fahrverbot kosten (Stand 1. Februar 2009):	
bis 10 km/h innerorts	15 Euro
bis 10 km/h außerorts	10 Euro
11 bis 15 km/h innerorts	25 Euro
11 bis 15 km/h außerorts	20 Euro
16 bis 20 km/h innerorts	35 Euro
16 bis 20 km/h außerorts	30 Euro
21 bis 25 km/h innerorts	80 Euro, 1 Punkt
21 bis 25 km/h außerorts	70 Euro, 1 Punkt
26 bis 30 km/h innerorts	100 Euro, 3 Punkte
26 bis 30 km/h außerorts	80 Euro, 3 Punkte
31 bis 40 km/h innerorts	160 Euro, 3 Punkte, 1 Monat
31 bis 40 km/h außerorts	120 Euro, 3 Punkte
41 bis 50 km/h innerorts	200 Euro, 4 Punkte, 1 Monat
41 bis 50 km/h außerorts	160 Euro, 3 Punkte, 1 Monat
51 bis 60 km/h innerorts	280 Euro, 4 Punkte, 2 Monate
51 bis 60 km/h außerorts	240 Euro, 4 Punkte, 1 Monat
61 bis 70 km/h innerorts	480 Euro, 4 Punkte, 3 Monate
61 bis 70 km/h außerorts	440 Euro, 4 Punkte, 2 Monate
über 70 km/h innerorts	680 Euro, 4 Punkte, 3 Monate
über 70 km/h außerorts	600 Euro, 4 Punkte, 3 Monate
Rote Ampel überfahren kostet in Euro, Punkten und Fahrverbot:	
ohne Gefährdung anderer:	90 Euro, 3 Punkte
mit Gefährdung:	200 Euro, 4 Punkte, 1 Monat
Rotphase länger als 1 Sekunde ohne Gefährdung:	200 Euro, 4 Punkte, 1 Monat
Rotphase länger als 1 Sekunde, mit Gefährdung:	320 Euro, 4 Punkte, 1 Monat

Die Punkte werden bekanntermaßen im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg gesammelt und gespeichert. Wer insgesamt 18 Punkte erreicht hat, bekommt den Führerschein für mindestens 6 Monate entzogen.

Zwischen 4 und 8 Punkten kann der betreffende Verkehrssünder durch ein Aufbauseminar 4 Punkte aus der Kartei tilgen. Zwischen 8 und 13 Punkten spricht die Behörde eine gebührenpflichtige, schriftliche Verwarnung aus und gibt den Hinweis, dass durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar 2 Punkte wieder gestrichen werden können. Wichtig ist aber, dass solche Seminare nicht ständig besucht werden können, da in einem Zeitraum von fünf Jahren nur eine Tilgung möglich ist.

Die besonders harten Brocken, also diejenigen mit 14 bis 17 Punkten, werden gebührenpflichtig aufgefordert, ein Aufbauseminar zu besuchen. Punkte werden hierbei aber nicht getilgt. Nur diejenigen, die sich zwischen 14 und 17 Punkten freiwillig einer Nachschulung unterziehen, können 2 Punkte ausradieren lassen. Und bei 18 Punkten ist dann erst einmal Schluss mit der freien Fahrt für schnelle Bürger.

Ansonsten gilt: Punkte, die durch Ordnungswidrigkeiten gesammelt wurden, werden nach zwei Jahren automatisch wieder getilgt – wenn in diesem Zeitraum keine neuen hinzukommen. Dann wird der Berechnungszeitraum gleichsam per Reset-Taste wieder auf null gesetzt, und es dauert weitere zwei Jahre, bis der Eintrag gelöscht wird.